

VERORDNUNG (EG) Nr. 804/96 DER KOMMISSION

vom 30. April 1996

zur Senkung des für Blumenkohl/Karfiol geltenden Grund- und Ankaufspreises
im Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1996 infolge der Überschreitung der für das
Wirtschaftsjahr 1995/96 festgesetzten Interventionsschwelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16c Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionsschwelle für Blumenkohl/Karfiol ⁽³⁾
beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1995/96 gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1111/95 der Kommission ⁽³⁾ auf
63 800 Tonnen. Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 des Rates vom 27. April
1989 zur Einführung von Interventionsschwellen für
Äpfel und Blumenkohl ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1327/95 ⁽⁵⁾, wird der Grund- und
Ankaufspreis im folgenden Wirtschaftsjahr um 1 % je
Überschreitung um 20 200 Tonnen gesenkt, wenn die
durchgeführten Interventionsmaßnahmen Mengen
betreffen, die die genannte Interventionsschwelle über-
schreiten.

Nach den Angaben der Mitgliedstaaten betreffen die in
der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1995/96 durchge-
führten Interventionsmaßnahmen 85 733 Tonnen. Die
Kommission hat deswegen eine Überschreitung der für
das genannte Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventions-
schwelle um 21 933 Tonnen festgestellt.

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 803/96 der Kommis-
sion ⁽⁶⁾ festgesetzten Grund- und Ankaufspreise sind
deshalb um 1 % zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 803/96 für Blumen-
kohl/Karfiol festgesetzten Grund- und Ankaufspreise
werden im Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1996 um 1 %
gesenkt:

— Grundpreis:	36,58,
— Ankaufspreis:	15,92.

Diese Preise gelten für verpackten Blumenkohl/Karfiol,
gestutzt, der Güteklasse I.

Sie verstehen sich ohne Kosten der Verpackung, in der
das Erzeugnis angeboten wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 18. 5. 1995, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 8.

^(*) Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.